

GESETZENTWURF

Gesetz, mit dem das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG, das Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG und das Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG, LGBl. für Wien Nr. 38/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 56/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Ausdruck „§ 3 Anzeige des Todesfalls an die Bundespolizeibehörde“ durch den Ausdruck „§ 3 Anzeige des Todesfalls an die Landespolizeidirektion Wien“ ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Ausdruck „§ 24 Betrieb von Bestattungsanlagen“ der Ausdruck „§ 24a Grundsätzliche Bestimmungen über Privatbegräbnisstätten“ und nach dem Ausdruck „§ 25 Privatbegräbnisstätten“ der Ausdruck „§ 25a Aufbewahrung von Urnen“ eingefügt.

3. Im Inhaltsverzeichnis wird der Ausdruck „§ 30 Durchführung der Feuerbestattung“ durch den Ausdruck „§ 30 Durchführung der Feuerbestattung/Kremierung“ ersetzt.

4. § 3 samt Überschrift lautet:

„Anzeige des Todesfalls an die Landespolizeidirektion Wien

§ 3. Todesfälle und Leichenfunde an öffentlichen Orten hat jene Person, die als erste davon Kenntnis erlangt, unabhängig von der Anzeigepflicht nach § 2, unverzüglich der Landespolizeidirektion Wien anzuzeigen.“

5. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Ergibt sich bei der Totenbeschau der Verdacht, dass der Tod durch ein strafbares Verhalten einer anderen Person verursacht wurde, hat die Totenbeschauärztin oder der Totenbeschauarzt die Totenbeschau zu unterbrechen und die Landespolizeidirektion Wien unverzüglich zu verständigen.“

6. § 6 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. die Krankheiten hatten, die epidemierechtlichen Bestimmungen unterliegen, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie solche Krankheiten hatten;“

7. § 6 Abs. 6 entfällt.

8. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Kommt im Verlauf der Obduktion ein Umstand hervor, der die gerichtliche Obduktion geboten erscheinen lässt, hat die Obduzentin oder der Obduzent die Obduktion zu unterbrechen und ihre oder seine Wahrnehmungen der Landespolizeidirektion Wien unverzüglich mitzuteilen.“

9. In § 19 erhält der bisherige Abs. 5 die Absatzbezeichnung „(6)“.

10. § 19 Abs. 5 lautet:

„(5) Die nahen Angehörigen haben die Bestattung bzw. Aufbewahrung in einer Urne (§ 25a) zu veranlassen. Nahe Angehörige der verstorbenen Person im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die oder der mit der verstorbenen Person in aufrechter Ehe gelebt hat,
2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die oder der mit der verstorbenen Person in aufrechter Partnerschaft gelebt hat,
3. die Verwandten in gerader Linie und
4. die Geschwister.“

11. § 19 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Ist nach Ablauf von fünf Tagen ab Ausstellung der Todesbescheinigung die Bestattung einer Leiche bzw. die Aufbewahrung in einer Urne (§ 25a) von niemandem veranlasst worden, hat der Magistrat die Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung) in einer Bestattungsanlage zu veranlassen.“

12. Nach § 24 wird folgender § 24a samt Überschrift eingefügt:

„Grundsätzliche Bestimmungen über Privatbegräbnisstätten

§ 24a. (1) Eine Privatbegräbnisstätte zur Bestattung von Leichen darf nur als gemauerte Grabstelle (Gruft) errichtet werden.

(2) Durch die Genehmigung mehrerer Privatbegräbnisstätten darf nicht das äußere Erscheinungsbild einer Bestattungsanlage entstehen. Dabei sind die bereits genehmigte Anzahl, die Nähe zueinander und das Umfeld der Privatbegräbnisstätten zu berücksichtigen.“

13. Nach § 25 wird folgender § 25a samt Überschrift eingefügt:

„Aufbewahrung von Urnen

§ 25a. (1) Der Magistrat kann auf Antrag die Aufbewahrung einer Urne außerhalb einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte ausnahmsweise unter nachstehenden Voraussetzungen bewilligen:

1. die schriftliche Zustimmung der Liegenschaftseigentümerinnen oder Liegenschaftseigentümer bzw. bei Wohnungseigentum die schriftliche Zustimmung der Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer muss vorliegen;
2. die schriftliche Zustimmung der verstorbenen Person bei Lebzeiten durch letztwillige Verfügung oder die einvernehmliche schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten,

der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Kinder und der Eltern muss vorliegen;

3. die Aufbewahrungsart und der Aufbewahrungsort dürfen nicht gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen;

4. die Leichenasche muss in einer plombierten, unverrottbaren Urne verwahrt werden.

(2) Dem Antrag auf Aufbewahrung einer Urne gemäß Abs. 1 sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümerinnen oder Liegenschaftseigentümer bzw. bei Wohnungseigentum die schriftliche Zustimmung der Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer;

2. Nachweis der Eintragung des Sterbefalls nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften;

3. Nachweis der Zustimmung der verstorbenen Person bei Lebzeiten durch letztwillige Verfügung oder die einvernehmliche schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Kinder und der Eltern.

(3) Der Magistrat hat die Aufbahrung einer Urne binnen zwei Wochen ab Einlangen des Antrages und der vollständigen Unterlagen unter Vorschreibung von Auflagen im erforderlichen Ausmaß, die nach gesundheitlichen, sittlichen, technischen oder sicherheitstechnischen Anforderungen unbedingt notwendig sind, zu bewilligen, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 3 und 4 erfüllt sind. Durch mehrere Genehmigungen darf nicht das äußere Erscheinungsbild einer Bestattungsanlage entstehen.

(4) Bis zur Genehmigung der Aufbewahrung der Urne nach Abs. 3 ist die Leichenasche in einer Bestattungsanlage unterzubringen.

(5) Die Bewilligung erlischt mit der Änderung des Wohnsitzes oder dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.

(6) Die Beendigung der Aufbewahrung der Urne nach Abs. 1 ist spätestens einen Monat vorher dem Magistrat anzuzeigen. Die Urne ist unverzüglich in einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte zu bestatten.“

14. § 26 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Alle Bestattungsanlagen, Privatbegräbnisstätten und die Aufbewahrung der Urnen unterliegen der Aufsicht des Magistrats. Die Organe des Magistrats sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes an Ort und Stelle zu überprüfen.

(2) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte sowie die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung zur Aufbewahrung einer Urne hat den Organen des Magistrats jederzeit Zutritt zu der Bestattungsanlage, Privatbegräbnisstätte oder dem Aufstellungsort der Urne zu gewähren, Kontrollen durchführen zu lassen, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen, wie Übersichtsplan, Aufzeichnungen und bei Bestattungsanlagen Bestattungsanlagenordnungen, vorzulegen.

(3) Werden bei einer Bestattungsanlage, einer Privatbegräbnisstätte oder der Aufbewahrung einer Urne Mängel festgestellt, hat der Magistrat dem Rechtsträger der Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte oder der Inhaberin oder dem Inhaber einer Bewilligung zur Aufbewahrung einer Urne eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen.“

15. § 28 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Für die Bestattungsart ist eine letztwillige Verfügung oder sonstige Willenserklärung der verstorbenen Person maßgebend. Hat die verstorbene Person über die Bestattungsart nicht verfügt, so obliegt die Entscheidung über die Bestattungsart der Person, die die Bestattung beauftragt hat.“

(3) Abs. 2 gilt nicht für Leichen nach §§ 19 Abs. 6 und 30 Abs. 2.“

16. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Sarg, der in eine Bestattungsanlage eingebracht wird, muss mit einer Beschriftung versehen sein, die den Vornamen und den Familien- oder Nachnamen der verstorbenen Person und die vorgesehene Bestattungsanlage enthält.“

17. Die Überschrift zu § 30 lautet:

„Durchführung der Feuerbestattung/Kremierung“

18. § 30 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Leichenasche kann mit oder ohne Behältnis, in eine Erdgrabstelle einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte beigesetzt werden, wobei auch die Verwendung von abbaubaren Urnen zulässig ist. Ein sonstiges Verstreuen von Leichenasche oder Verbringen von Leichenasche in die Erde, in das Wasser oder in die Luft ist nur in dafür vorgesehenen Bereichen von Bestattungsanlagen zulässig.“

19. Dem § 30 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Entnahme einer kleinen symbolischen Menge an Leichenasche aus der Urne zur Verarbeitung in Ampullen, Schmuckstücken und Ähnlichem ist zulässig.“

(7) Die Versendung oder Ausfolgung der Urne darf nur an eine Betreiberin oder einen Betreiber einer Bestattungsanlage, ein befugtes Bestattungsunternehmen oder eine Person, die eine Bewilligung nach §§ 25 oder 25a vorweisen kann, erfolgen.“

20. In § 36 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Anordnungen“ die Wortfolge „der Totenbeschauärztin oder“ eingefügt.

21. § 36 Abs. 1 Z 10 lautet:

„10. eine Leiche dauernd außerhalb einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte verwahrt oder Leichenasche ohne die erforderliche Bewilligung nach § 25a dauernd außerhalb einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte verwahrt;“

22. In § 36 Abs. 1 Z 12 wird der Ausdruck „§§ 22, 29, 30 Abs. 1 und 4, 32, 33 oder 34“ durch den Ausdruck „§§ 10 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 4, 22, 26 Abs. 2, 29, 30 Abs. 1, 4 und 5, 32, 33 oder 34“ ersetzt.

23. Dem § 39 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses betreffend § 3 sowie die Änderungen in den §§ 3 samt Überschrift, 6 Abs. 4 und 12 Abs. 3 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/20xx treten mit 1. September 2012 in Kraft.“

24. *In § 40 Abs. 1 wird die Bestimmung „§ 19 Abs. 5“ durch die Bestimmung „§ 19 Abs. 6“ ersetzt.*

25. *In § 40 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Leichenkammern, die zur Erfüllung dieses Gesetzes von der Stadt Wien oder in ihrem Auftrag betrieben werden und die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes, LGBl. für Wien Nr. 38/2004, bereits errichtet waren, dürfen abweichend von § 10 Abs. 1 zur Unterbringung von Leichen verwendet werden.“

Artikel II

Das Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 28/2012, wird wie folgt geändert:

§ 19 samt Überschrift entfällt.

Artikel III

Das Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 6/2011, wird wie folgt geändert:

1. *In § 28 Abs. 1 erster Satz und Abs. 7 wird der Ausdruck „Bundespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt“ durch den Ausdruck „Landespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt“ ersetzt.*

2. *In § 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Änderungen in § 28 Abs. 1 und 7 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/20xx treten mit 1. September 2012 in Kraft.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Ziele und wesentlicher Inhalt:

1. Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG:

Durch die gesetzliche Verankerung der Bestattungspflicht für nahe Angehörige sollen die sittlichen und moralischen Verpflichtungen der Angehörigen, bei Todesfällen in der Familie für die Bestattung zu sorgen, verdeutlicht werden.

Für die Aufbewahrung der Urne außerhalb einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte wird ein eigener Bewilligungstatbestand geschaffen. Dadurch soll das „Aufbewahren von Urnen“ von den der Bestattung von Leichen und Leichenasche dienenden Privatbegräbnisstätten differenziert werden.

Das Verstreuen von Leichenasche soll in eigens dafür vorgesehenen Bereichen von Bestattungsanlagen erlaubt sein.

2. Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG:

Auf Grund der gesetzlichen Verankerung der Bestattungspflicht im Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG kann die Regelung über die Tragung der Bestattungskosten im § 19 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG entfallen.

3. Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG und Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG:

Durch die Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden im BVG Sicherheitsbehörden Neustrukturierung 2012, BGBl. I Nr. 49/2012, sind die Bestimmungen, in denen auf Bundespolizeibehörden Bezug genommen wird, anzupassen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund der vorliegenden Novelle ergibt sich für die Stadt Wien kein finanzieller Mehraufwand, jedoch könnten sich aus einem allfälligen aus der ausdrücklichen Normierung der Bestattungspflicht naher Angehöriger resultierenden Rückgang der Anzahl sanitätsbehördlicher Bestattungen allenfalls Einsparungen ergeben. Für den Bund und andere Gebietskörperschaften ergeben sich keine Mehrkosten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und auf den Wirtschaftsstandort Wien sind durch diese Novelle nicht zu erwarten.

Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auf gegenständliche Novelle zurückzuführende wirtschaftspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht sind auf Grund der gegenständlichen Novelle nicht zu erwarten.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Änderung des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes – WLBG und des Wiener Sozialhilfegesetzes – WSHG:

Der Magistrat hat nach § 19 Abs. 5 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG, LGBl. für Wien Nr. 38/2004 idgF, für die Beerdigung einer Leiche zu sorgen, wenn innerhalb von fünf Tagen ab Ausstellung der Todesbescheinigung von niemandem die Bestattung der Leiche veranlasst wird.

In den letzten Jahren ist die Zahl der Beerdigungen gemäß § 19 Abs. 5 WLBG durch den Magistrat angestiegen. Es handelt sich dabei in der Praxis vermehrt um Fälle, in denen sich die nahen Angehörigen bei Todesfällen in der Familie nicht verpflichtet fühlen, für das Begräbnis zu sorgen. Mit der Festschreibung der Bestattungspflicht für nahe Angehörige soll das Bewusstsein bestärkt werden, dass es zu den Pflichten der nahen Angehörigen gehört, bei Todesfällen in der Familie für die Bestattung der verstorbenen Person zu sorgen.

Mit der Neuregelung im WLBG soll gleichzeitig die Regelung über die Tragung der Bestattungskosten im § 19 Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG, LGBl. für Wien Nr. 11/1973 idgF, entfallen.

Im WLBG gibt es derzeit keinen gesonderten Bewilligungstatbestand für das Aufbewahren von Urnen zu Hause. Diese Fälle wurden bisher unter den Begriff der Privatbegräbnisstätten subsumiert. Bislang war bei der „Aufbewahrung der Urne zu Hause“ die Bewilligung zur Errichtung einer Privatbegräbnisstätte und die Bewilligung zur Beisetzung der Urne in dieser Privatbegräbnisstätte zu erwirken. Für die Bewilligungen waren die im § 25 WLBG für die Errichtung von Privatbegräbnisstätten geforderten umfangreichen Unterlagen wie u.a. Pläne und Baubeschreibungen vorzulegen.

Durch die Schaffung eines eigenen Bewilligungstatbestandes „Aufbewahrung von Urnen“ werden diese Verfahren vereinfacht. Die im Verfahren beizubringenden Unterlagen werden diesem speziellen Sachverhalt angepasst.

Gleichzeitig wird das Aufbewahren von Urnen begrifflich abgegrenzt zu Privatbegräbnisstätten, wie z.B. Gruften in Sakralbauten, in denen Leichen und Leichenasche bestattet werden.

Das Verstreuen von Leichenasche soll in dafür vorgesehenen Bereichen von Bestattungsanlagen erlaubt sein. Damit wird dem Trend zu alternativen Bestattungsarten Rechnung getragen.

Durch das BVG Sicherheitsbehörden-Neustrukturierung 2012, BGBl. I Nr. 49/2012, wurden die acht Sicherheitsdirektionen, vierzehn Bundespolizeidirektionen und neun Landespolizeikommanden zu neun Landespolizeidirektionen zusammengeführt. Dieses Verfassungsgesetz, das mit 1. September 2012 in Kraft getreten ist, erfordert Anpassungen im WLBG.

2. Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes – WMG:

Die in Punkt 1. angeführte Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden erfordert auch Anpassungen im Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010, idgF.

3. Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Für die Stadt Wien ergibt sich durch die Änderungen kein finanzieller Mehraufwand, jedoch könnten sich aus einem allfälligen aus der ausdrücklichen Normierung der Bestattungspflicht naher Angehöriger resultierenden Rückgang der Anzahl sanitätsbehördlicher Bestattungen allenfalls Einsparungen ergeben.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1, Z 4, Z 5, Z 8 und Z 23 (Inhaltverzeichnis, §§ 3, 6 Abs. 4, 12 Abs. 3 und 39 Abs. 4):

Es handelt sich um die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführte Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden, die eine Anpassung des Wiener Leichen- und Bestattungsgesetzes erfordert.

Zu Z 6 und Z 7 (§ 6 Abs. 5, Entfall des § 6 Abs. 6):

Es handelt sich um eine Vereinfachung und Verdeutlichung des Wortlautes.

Zu Z 9, Z 10 und Z 11 (§ 19 Abs. 5 und 6):

Die Bestattung ist durch die nahen Angehörigen zu veranlassen.

Die Verpflichtung trifft Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner, Verwandte in gerader absteigender und aufsteigender Linie wie Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern sowie Geschwister.

Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, für die Bestattung verstorbener naher Angehöriger zu sorgen, bedeutet grundsätzlich nicht, dass auch in zivilrechtlicher Hinsicht die Kosten der Bestattung letztlich endgültig getragen werden müssen. Die Kosten einer angemessenen Bestattung trägt nach § 549 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idgF, die Verlassenschaft.

Zu Z 2 und Z 12 (Inhaltsverzeichnis, § 24a):

Die Bestattung von Leichen in Privatbegräbnisstätten soll nur in gemauerten Grabstellen möglich sein. Diese Bestimmung entspricht der bestehenden Praxis in Wien.

Das äußere Erscheinungsbild einer Privatbegräbnisstätte darf nicht dem einer Bestattungsanlage gleichen. Diese Regelung dient der Klarstellung der Abgrenzung der Privatbegräbnisstätten zu Bestattungsanlagen.

Zu Z 2 und Z 13 (Inhaltsverzeichnis, § 25a):

Im § 19 WLBG ist die Bestattungspflicht von Leichen und Leichenaschen auf Friedhöfen oder in Privatbegräbnisstätten festgelegt. Dies sind Orte des Trauerns, der Begegnung mit dem Tod und der Sterblichkeit. Die Aufbewahrung von Urnen außerhalb von Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der Bestattungspflicht dar. Mit dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers erlischt auch die Bewilligung zur Aufbewahrung der Urne. Für die Aufbewahrung der Urne ist von der/von den Verfügungsberechtigten eine neuerliche Genehmigung einzuholen bzw. ist die Urne von ihnen unverzüglich in einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte zu bestatten.

Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist die Zustimmung der nahen Angehörigen. Damit soll verhindert werden, dass den nächsten Familienmitgliedern die Möglichkeit genommen wird, an einem neutralen öffentlichen Ort zu trauern.

Eine weitere Voraussetzung ist das Vorliegen der Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer für die Aufbewahrung der Urne in ihrem Haus bzw. auf ihrem Grund. Bei Wohnungseigentum ist die Zustimmung der grundbücherlich als Wohnungseigentümer/innen der Wohnung eingetragenen Personen erforderlich.

Die Leichenasche darf nur in einer plombierten, unverrottbaren Urne verwahrt werden.

Die Beendigung der Aufbewahrung ist dem Magistrat anzuzeigen. In diesem Fall ist die Urne unverzüglich in einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte zu bestatten.

Zu Z 14 (§ 26 Abs. 1 bis 3):

Die Bestimmungen hinsichtlich der Aufsicht des Magistrats über Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten sollen analog für die Aufbewahrung der Urne außerhalb einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte gelten. Die Regelungen wurden dahingehend angepasst.

Zu Z 15 (§ 28 Abs. 2 und 3):

Nach herrschender Lehre und ständiger Rechtsprechung ist für die Art der Bestattung der Wille der verstorbenen Person zu respektieren, soweit dies mit den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist. Der Wille braucht nicht in einer bestimmten Form kundgetan worden zu sein, sondern kann unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 914 ABGB auch aus den Umständen gefolgert oder hypothetisch ermittelt werden (OGH 27.10.1999, 7 Ob 225/99k).

Der Ausdruck „rechtsgeschäftlich“ kann daher entfallen.

In zwei Fällen soll für die Art der Bestattung nicht die letztwillige Erklärung oder Willenserklärung der verstorbenen Person maßgebend sein. Zum einen wenn die Bestattung vom Magistrat veranlasst worden ist, und zum anderen wenn verstorbene Personen an einer Krankheit gelitten haben, die eine Lebensgefahr für die Allgemeinheit darstellt.

Zu Z 16 (§ 29 Abs. 1):

„Sargähnliche Behältnisse“ werden in der Praxis nicht verwendet. Der Begriff kann daher entfallen.

Zu Z 18 und Z 19 (§ 30 Abs. 5 bis 7):

Das Verstreuen von Leichenasche ist grundsätzlich verboten. In dafür vorgesehenen Bereichen auf Friedhöfen soll das Verstreuen, das Einbringen in die Erde, Wasser oder Luft zulässig sein. Die Bestimmung folgt dem Trend zu alternativen Bestattungsformen.

Kleinere Symbolische Mengen an Leichenasche dürfen aus der Urne zur Verarbeitung in Ampullen, Schmuckstücken und Ähnlichem entnommen werden.

Die Versendung oder Ausfolgung der Urne soll nur an Betreiberinnen oder Betreiber einer Bestattungsanlage, befugte Bestattungsunternehmen oder Personen, die eine Bewilligung zur Beisetzung der Leichenasche in einer Privatbegräbnisstätte oder zur Aufbewahrung der Urne gemäß § 25a erwirkt haben, erlaubt sein.

Zu Z 20, Z 21 und Z 22 (§ 36 Abs. 1 Z 2, Z 10 und Z 12):

Es handelt sich um die Adaptierung der Strafbestimmungen.

Zu Z 24 und Z 25 (§ 40 Abs. 1 und 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung bzw. Korrektur.

Zu Artikel II (§ 19 WSHG):

Die Regelung über die Kostentragung im § 19 WSHG kann durch die Neuregelung des § 19 Abs. 5 WLBG entfallen.

Zu Artikel III (§§ 28 Abs. 1 und 7 und 44 Abs. 3 WMG):

Der Begriff „Bundespolizeidirektion Wien – Verkehrsamt“ wird durch den Ausdruck „Landespolizeidirektion Wien – Verkehrsamt“ ersetzt, da die Bundespolizeidirektion Wien auf Grund der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. I Nr. 49/2012, mit 1. September 2012 die „Landespolizeidirektion Wien“ ist.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

Gesetzentwurf

Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLGB

Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLGB

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

I. TEIL

I. TEIL

Leichenwesen

Leichenwesen

1. ABSCHNITT

1. ABSCHNITT

Totenbeschau

Totenbeschau

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Anzeige des Todesfalls an den Magistrat

§ 2 Anzeige des Todesfalls an den Magistrat

§ 3 Anzeige des Todesfalls an die Bundespolizeibehörde

§ 3 Anzeige des Todesfalls an die **Landespolizeidirektion Wien**

§ 4 ...

§ 4 ...

II. TEIL

II. TEIL

Bestattungswesen

Bestattungswesen

1. ABSCHNITT

1. ABSCHNITT

Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten

Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten

§ 19 Allgemeine Bestimmungen
 § 20 Arten von Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten
 § 21 Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb
 § 22 Grundsätzliche Bestimmungen über Bestattungsanlagen
 § 23 Errichtung oder Änderung von Bestattungsanlagen
 § 24 Betrieb von Bestattungsanlagen
 § 25 Privatbegräbnisstätten
 § 26 ...

2. ABSCHNITT

Bestattungsarten

§ 28 Voraussetzungen
 § 29 Durchführung der Erdbestattung
 § 30 Durchführung der Feuerbestattung

I. TEIL

Leichenwesen

1. ABSCHNITT

Totenbeschau

Allgemeine Bestimmungen

§§ 1. bis 2. ...

Anzeige des Todesfalls an die Bundespolizeibehörde

§ 19 Allgemeine Bestimmungen
 § 20 Arten von Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten
 § 21 Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb
 § 22 Grundsätzliche Bestimmungen über Bestattungsanlagen
 § 23 Errichtung oder Änderung von Bestattungsanlagen
 § 24 Betrieb von Bestattungsanlagen
§ 24a Grundsätzliche Bestimmungen über Privatbegräbnisstätten
 § 25 Privatbegräbnisstätten
§ 25a Aufbewahrung von Urnen
 § 26 ...

2. ABSCHNITT

Bestattungsarten

§ 28 Voraussetzungen
 § 29 Durchführung der Erdbestattung
§ 30 Durchführung der Feuerbestattung/Kremierung

I. TEIL

Leichenwesen

1. ABSCHNITT

Totenbeschau

Allgemeine Bestimmungen

§§ 1. bis 2. ...

Anzeige des Todesfalls an die Landespolizeidirektion Wien

§ 3. Todesfälle und Leichenfunde an öffentlichen Orten hat derjenige, der davon als erster Kenntnis erlangt, unabhängig von der Anzeigepflicht nach § 2, dem nächsten Organ der Bundespolizeibehörde anzuzeigen.

Maßnahmen des Totenbeschauarztes

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) Ergibt sich bei der Totenbeschau der Verdacht, dass der Tod durch ein strafbares Verhalten einer anderen Person verursacht wurde, hat der Totenbeschauarzt die Totenbeschau zu unterbrechen und die Bundespolizeibehörde unverzüglich zu verständigen.

(5) Wenn es sich nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft um Leichen von Personen handelt:

1. die Krankheiten hatten, welche eine konkrete Gefahr der Übertragung für die Allgemeinheit darstellen oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie solche Krankheiten hatten;
2. die Krankheiten hatten, die epidemisch auftreten oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie solche Krankheiten hatten;

hat der Totenbeschauarzt unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung der Krankheit zu treffen.

(6) Unter den Krankheitsbegriff nach Abs. 6 Z 1 fallen jedenfalls folgende Krankheiten: Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Ruhr (Dysenterie), Flecktyphus, Blattern (Pocken), Asiatische Cholera, Pest, Milzbrand (Anthrax), Rotz, virale hämorrhagische Fieber und SARS.

2. ABSCHNITT

Obduktion

§ 3. Todesfälle und Leichenfunde an öffentlichen Orten hat **jene Person, die** als **erste** davon Kenntnis erlangt, unabhängig von der Anzeigepflicht nach § 2, **unverzüglich** der **Landespolizeidirektion Wien** anzuzeigen.

Maßnahmen des Totenbeschauarztes

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) Ergibt sich bei der Totenbeschau der Verdacht, dass der Tod durch ein strafbares Verhalten einer anderen Person verursacht wurde, hat **die Totenbeschauärztin oder** der Totenbeschauarzt die Totenbeschau zu unterbrechen und die **Landespolizeidirektion Wien** unverzüglich zu verständigen.

(5) Wenn es sich nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft um Leichen von Personen handelt:

1. die Krankheiten hatten, welche eine konkrete Gefahr der Übertragung für die Allgemeinheit darstellen oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie solche Krankheiten hatten;
2. die Krankheiten hatten, die **epidemierechtlichen Bestimmungen unterliegen**, oder bei denen der Verdacht besteht, dass sie solche Krankheiten hatten;

hat der Totenbeschauarzt unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung der Krankheit zu treffen.

2. ABSCHNITT

Obduktion

§ 11. (1) und (2) ...

Behördlich angeordnete Obduktion

§ 12. (1) bis (2) ...

(3) Kommt im Verlauf der Obduktion ein Umstand hervor, der die gerichtliche Obduktion geboten erscheinen lässt, hat der Obduzent die Obduktion zu unterbrechen und seine Wahrnehmungen der Bundespolizeibehörde unverzüglich mitzuteilen.

II. TEIL

Bestattungswesen

1. ABSCHNITT

Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten

Allgemeine Bestimmungen

§ 19. (1) bis (4) ...

(5) Ist nach Ablauf von fünf Tagen ab Ausstellung der Todesbescheinigung die Bestattung einer Leiche von niemandem veranlasst worden, hat der Magistrat die Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung) in einer Bestattungsanlage zu veranlassen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag. Die Stadt Wien hat die Kosten der Bestattung nur dann und nur so weit zu tragen, als sie weder durch Dritte zu leisten sind noch in der Verlassenschaft ihre Deckung finden.

§ 11. (1) und (2) ...

Behördlich angeordnete Obduktion

§ 12. (1) bis (2) ...

(3) Kommt im Verlauf der Obduktion ein Umstand hervor, der die gerichtliche Obduktion geboten erscheinen lässt, hat **die Obduzentin oder** der Obduzent die Obduktion zu unterbrechen und **ihre oder** seine Wahrnehmungen der **Landespolizeidirektion Wien** unverzüglich mitzuteilen.

II. TEIL

Bestattungswesen

1. ABSCHNITT

Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten

Allgemeine Bestimmungen

§ 19. (1) bis (4) ...

(5) **Die nahen Angehörigen haben die Bestattung bzw. Aufbewahrung in einer Urne (§ 25a) zu veranlassen. Nahe Angehörige der verstorbenen Person im Sinne dieses Gesetzes sind:**

- 1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die oder der mit der verstorbenen Person in aufrechter Ehe gelebt hat,**
- 2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die oder der mit der verstorbenen Person in aufrechter Partnerschaft gelebt hat,**
- 3. die Verwandten in gerader Linie und**
- 4. die Geschwister.**

(6) Ist nach Ablauf von fünf Tagen ab Ausstellung der Todesbescheinigung die Bestattung einer Leiche **bzw. Aufbewahrung in einer Urne (§ 25a)** von niemandem veranlasst worden, hat der Magistrat die Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung) in einer Bestattungsanlage zu veranlassen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag. Die Stadt Wien hat die Kosten der Bestattung nur dann und nur so weit zu tragen, als sie weder durch Dritte zu leisten sind noch in der Verlassenschaft ihre Deckung finden.

§§ 20. bis 24. ...

§§ 20. bis 24. ...

Grundsätzliche Bestimmungen über Privatbegräbnisstätten

§ 24a. (1) Eine Privatbegräbnisstätte zur Bestattung von Leichen darf nur als gemauerte Grabstelle (Gruft) errichtet werden.

(2) Durch die Genehmigung mehrerer Privatbegräbnisstätten darf nicht das äußere Erscheinungsbild einer Bestattungsanlage entstehen. Dabei sind die bereits genehmigte Anzahl, die Nähe zueinander und das Umfeld der Privatbegräbnisstätten zu berücksichtigen.

§ 25. ...

§ 25. ...

Aufbewahrung von Urnen

§ 25a. (1) Der Magistrat kann auf Antrag die Aufbewahrung einer Urne außerhalb einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte ausnahmsweise unter nachstehenden Voraussetzungen bewilligen:

1. die schriftliche Zustimmung der Liegenschaftseigentümerinnen oder Liegenschaftseigentümer bzw. bei Wohnungseigentum die schriftliche Zustimmung der Wohnungseigentümerinnen oder

Wohnungseigentümer muss vorliegen;

2. die schriftliche Zustimmung der verstorbenen Person bei Lebzeiten durch letztwillige Verfügung oder die einvernehmliche schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Kinder und der Eltern muss vorliegen;

3. die Aufbewahrungsart und der Aufbewahrungsort dürfen nicht gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen;

4. die Leichenasche muss in einer plombierten, unverrottbaren Urne verwahrt werden.

(2) Dem Antrag auf Aufbewahrung einer Urne gemäß Abs. 1 sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümerinnen oder Liegenschaftseigentümer bzw. bei Wohnungseigentum die schriftliche Zustimmung der Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer;

2. Nachweis der Eintragung des Sterbefalls nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften;

3. Nachweis der Zustimmung der verstorbenen Person bei Lebzeiten durch letztwillige Verfügung oder die einvernehmliche schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Kinder und der Eltern.

(3) Der Magistrat hat die Aufbahrung einer Urne binnen zwei Wochen ab Einlangen des Antrages und der vollständigen Unterlagen unter Vorschreibung von Auflagen im erforderlichen Ausmaß, die nach gesundheitlichen, sittlichen, technischen oder sicherheitstechnischen Anforderungen unbedingt notwendig sind, zu bewilligen, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 3 und 4 erfüllt sind. Durch mehrere Genehmigungen darf nicht das äußere Erscheinungsbild einer Bestattungsanlage entstehen.

(4) Bis zur Genehmigung der Aufbewahrung der Urne nach Abs. 3 ist die Leichenasche in einer Bestattungsanlage unterzubringen.

(5) Die Bewilligung erlischt mit der Änderung des Wohnsitzes oder dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers.

(6) Die Beendigung der Aufbewahrung der Urne nach Abs. 1 ist spätestens einen Monat vorher dem Magistrat anzuzeigen. Die Urne ist unverzüglich in einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte zu bestatten.

Aufsicht

§ 26. (1) Alle Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten unterliegen der Aufsicht des Magistrats, der auch die Einhaltung der Rechtsvorschriften an Ort und Stelle zu überprüfen hat. Die Organe des Magistrats sind jederzeit berechtigt zu überprüfen, ob die Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten diesem Gesetz entsprechen.

(2) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte hat den Organen des Magistrats jederzeit Zutritt zu der Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte zu gewähren, Kontrollen durchführen zu lassen, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen, wie Übersichtsplan, Aufzeichnungen und bei Bestattungsanlagen Bestattungsanlagenordnungen, vorzulegen.

(3) Werden bei einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte Mängel festgestellt, hat der Magistrat dem Rechtsträger der Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen.

(4) und (5) ...

§ 27. ...

Aufsicht

§ 26. (1) Alle Bestattungsanlagen, Privatbegräbnisstätten **und die Aufbewahrung der Urnen** unterliegen der Aufsicht des Magistrats. **Die Organe des Magistrats sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes an Ort und Stelle zu überprüfen.**

(2) Der Rechtsträger einer Bestattungsanlage, **oder einer Privatbegräbnisstätte sowie die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung zur Aufbewahrung einer Urne** hat den Organen des Magistrats jederzeit Zutritt zu der Bestattungsanlage, Privatbegräbnisstätte **oder dem Aufstellungsort der Urne** zu gewähren, Kontrollen durchführen zu lassen, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen, wie Übersichtsplan, Aufzeichnungen und bei Bestattungsanlagen Bestattungsanlagenordnungen, vorzulegen.

(3) Werden bei einer Bestattungsanlage, einer Privatbegräbnisstätte **oder der Aufbewahrung einer Urne** Mängel festgestellt, hat der Magistrat dem Rechtsträger der Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte **oder der Inhaberin oder dem Inhaber einer Bewilligung zur Aufbewahrung einer Urne** eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen.

(4) und (5) ...

§ 27. ...

2. ABSCHNITT

Bestattungsarten

Voraussetzungen

§ 28. (1) ...

(2) Für die Bestattungsart ist eine letztwillige Erklärung oder eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung des Verstorbenen maßgebend. Hat der Verstorbene über die Bestattungsart nicht verfügt, so obliegt die Entscheidung über die Bestattungsart demjenigen, der die Bestattung beauftragt hat.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Leichen nach § 30 Abs. 2.

Durchführung der Erdbestattung

§ 29. (1) Jeder Sarg oder jedes sargähnliche Behältnis, das in eine Bestattungsanlage eingebracht wird, muss mit einer Beschriftung versehen sein, die den Vor- und Zunamen des Verstorbenen und die vorgesehene Bestattungsanlage enthält.

(2) bis (6) ...

Durchführung der Feuerbestattung

§ 30. (1) bis (4) ...

(5) Die Leichenasche ist in einem Behältnis nach Abs. 4 in einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte zu bestatten.

2. ABSCHNITT

Bestattungsarten

Voraussetzungen

§ 28. (1) ...

(2) Für die Bestattungsart ist eine letztwillige **Verfügung** oder **sonstige Willenserklärung der verstorbenen Person** maßgebend. Hat **die verstorbene Person** über die Bestattungsart nicht verfügt, so obliegt die Entscheidung über die Bestattungsart **der Person, die** die Bestattung beauftragt hat.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Leichen nach §§ **19 Abs. 6 und 30 Abs. 2**.

Durchführung der Erdbestattung

§ 29. (1) Jeder Sarg, **der** in eine Bestattungsanlage eingebracht wird, muss mit einer Beschriftung versehen sein, die den **Vornamen und den Familien- oder Nachnamen der verstorbenen Person** und die vorgesehene Bestattungsanlage enthält.

(2) bis (6) ...

Durchführung der Feuerbestattung/Kremierung

§ 30. (1) bis (4) ...

(5) **Die Leichenasche kann mit oder ohne Behältnis, in eine Erdgrabstelle einer Bestattungsanlage oder einer Privatbegräbnisstätte beigesetzt werden, wobei auch die Verwendung von abbaubaren Urnen zulässig ist. Ein sonstiges Verstreuen von Leichenasche oder Verbringen von Leichenasche in die Erde, in das Wasser oder in die Luft ist nur in dafür vorgesehenen Bereichen von Bestattungsanlagen zulässig.**

(6) **Die Entnahme einer kleinen symbolischen Menge an Leichenasche aus der Urne zur Verarbeitung in Ampullen, Schmuckstücken und Ähnlichem ist zulässig.**

(7) Die Versendung oder Ausfolgung der Urne darf nur an eine Betreiberin oder einen Betreiber einer Bestattungsanlage, ein befugtes Bestattungsunternehmen oder eine Person, die eine Bewilligung nach §§ 25 oder 25a vorweisen kann, erfolgen.

3. ABSCHNITT

Rechte und Pflichten der Rechtsträger von Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten

Vorgehen bei Enterdigung oder Grabauffassung

§§ 31. bis 35. ...

III. TEIL

Strafbestimmungen

§ 36. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, wer:

1. den Vorschriften betreffend die Anzeigepflicht eines Todesfalls nach § 2 zuwiderhandelt;
2. die Auskunftspflicht nach § 5 Abs. 1 verletzt, den Anordnungen des Totenbeschauarztes keine Folge leistet oder sonstige Handlungen setzt, durch welche die Vornahme der Totenbeschau erschwert oder verhindert wird;
3. die räumliche Lage einer Leiche entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 verändert;
4. entgegen den Bestimmungen des § 13 eine Privatobduktion vornimmt;
5. Leichentransporte entgegen den Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 oder 17 vornimmt oder nicht anzeigt;
6. die Enterdigung einer Leiche ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 18 Abs. 1 oder ohne die erforderliche Anzeige gemäß § 18 Abs. 3 vornimmt oder den im diesbezüglichen Bewilligungsbescheid

3. ABSCHNITT

Rechte und Pflichten der Rechtsträger von Bestattungsanlagen und Privatbegräbnisstätten

Vorgehen bei Enterdigung oder Grabauffassung

§§ 31. bis 35. ...

III. TEIL

Strafbestimmungen

§ 36. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, wer:

1. den Vorschriften betreffend die Anzeigepflicht eines Todesfalls nach § 2 zuwiderhandelt;
2. die Auskunftspflicht nach § 5 Abs. 1 verletzt, den Anordnungen **der Totenbeschauärztin oder** des Totenbeschauarztes keine Folge leistet oder sonstige Handlungen setzt, durch welche die Vornahme der Totenbeschau erschwert oder verhindert wird;
3. die räumliche Lage einer Leiche entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 4 verändert;
4. entgegen den Bestimmungen des § 13 eine Privatobduktion vornimmt;
5. Leichentransporte entgegen den Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 oder 17 vornimmt oder nicht anzeigt;
6. die Enterdigung einer Leiche ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 18 Abs. 1 oder ohne die erforderliche Anzeige gemäß § 18 Abs. 3 vornimmt oder den im diesbezüglichen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen oder bei anzeigepflichtigen Enterdigungen den

enthaltenen Auflagen oder bei anzeigepflichtigen Enterdigungen den Aufträgen zuwiderhandelt;

7. eine Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte ohne die erforderliche Anzeige errichtet, wesentlich ändert oder betreibt oder den diesbezüglichen Aufträgen zuwiderhandelt;
8. eine Bestattungsanlage ohne vorherige Anzeige an den Magistrat sperrt oder trotz Sperre durch den Magistrat weiter betreibt;
9. eine Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte ohne vorherige Anzeige an den Magistrat auflässt;
10. eine Leiche oder Leichenasche dauernd außerhalb einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte verwahrt;
11. die ordnungsgemäße Entsorgung eines Sarges gemäß § 31 unterlässt;
12. den Vorschriften gemäß §§ 22, 29, 30 Abs. 1 und 4, 32, 33 oder 34 zuwiderhandelt;
13. den Bestimmungen der Verordnung nach § 9 zuwiderhandelt.

IV. TEIL

Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

§§ 37. bis 38. ...

§ 39. (1) bis (3) ...

Vollziehung und Übergangsbestimmungen

§ 40. (1) §§ 1 bis 10 mit Ausnahme von § 6 Abs. 5, § 19 Abs. 5 und

Aufträgen zuwiderhandelt;

7. eine Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte ohne die erforderliche Anzeige errichtet, wesentlich ändert oder betreibt oder den diesbezüglichen Aufträgen zuwiderhandelt;
8. eine Bestattungsanlage ohne vorherige Anzeige an den Magistrat sperrt oder trotz Sperre durch den Magistrat weiter betreibt;
9. eine Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte ohne vorherige Anzeige an den Magistrat auflässt;
10. eine Leiche dauernd außerhalb einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte verwahrt **oder Leichenasche ohne die erforderliche Bewilligung nach § 25a dauernd außerhalb einer Bestattungsanlage oder Privatbegräbnisstätte verwahrt;**
11. die ordnungsgemäße Entsorgung eines Sarges gemäß § 31 unterlässt;
12. den Vorschriften gemäß §§ **10 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 4, 22, 26 Abs. 2, 29, 30 Abs. 1, 4 und 5, 32, 33 oder 34** zuwiderhandelt;
13. den Bestimmungen der Verordnung nach § 9 zuwiderhandelt.

IV. TEIL

Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

§§ 37. bis 38. ...

§ 39. (1) bis (3) ...

(4) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses betreffend § 3 sowie die Änderungen in den §§ 3 samt Überschrift, 6 Abs. 4 und 12 Abs. 3 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/20xx treten mit 1. September 2012 in Kraft.

Vollziehung und Übergangsbestimmungen

§ 40. (1) §§ 1 bis 10 mit Ausnahme von § **6 Abs. 5, § 19 Abs. 6** und

§ 21 sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen.
 (2) Bewilligungen, die auf Grund des Gesetzes über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens (Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 31/1970, erteilt wurden, bleiben bestehen und gelten als Bewilligungen nach diesem Gesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf solche Bewilligungen Anwendung.

(3) ...

Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG

§§ 1. bis 18. ...

§ 19. Soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt oder ein Dritter zur Tragung der Kosten verpflichtet ist, sind auch die Kosten einer einfachen Bestattung zu bestreiten.

§§ 20. bis 47. ...

Artikel III

Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG

§§ 1. bis 27. ...

§ 28. (1) Die Organe der Bundes- und Landesbehörden, der Gerichte, der Träger der Sozialversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherungs- und Pensionsversicherungsanstalten, des Arbeitsmarktservices, der Bundespolizeidirektion Wien –

§ 21 sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen.
 (2) Bewilligungen, die auf Grund des Gesetzes über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens (Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 31/1970, erteilt wurden, bleiben bestehen und gelten als Bewilligungen nach diesem Gesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf solche Bewilligungen Anwendung. **Leichenkammern, die zur Erfüllung dieses Gesetzes von der Stadt Wien oder in ihrem Auftrag betrieben werden und die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes, LGBl. für Wien Nr. 38/2004, bereits errichtet waren, dürfen abweichend von § 10 Abs. 1 zur Unterbringung von Leichen verwendet werden.**
 (3) ...

Artikel II

Wiener Sozialhilfegesetz – WSHG

§§ 1. bis 18. ...

§ 19. entfällt;

§§ 20. bis 47. ...

Artikel III

Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG

§§ 1. bis 27. ...

§ 28. (1) Die Organe der Bundes- und Landesbehörden, der Gerichte, der Träger der Sozialversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherungs- und Pensionsversicherungsanstalten, des Arbeitsmarktservices, der **Landespolizeidirektion Wien** –

Verkehrsamt, der mit Einwanderung, Aufenthalt und Staatsbürgerschaft sowie mit Gewerbewesen befassten Bundes- und Landesbehörden und der Finanzämter haben dem Magistrat auf Ersuchen Auskunft zu erteilen, sofern eine derartige Datenhaltung im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu erfolgen hat.

...

(2) bis (6) ...

(7) Nach Abs. 1 haben die Organe der Bundespolizeidirektion Wien – Verkehrsamt folgende Auskünfte zu erteilen:

...

(8) bis (10) ...

§§ 29. bis 43. ...

§ 44. (1) bis (2) ...

Verkehrsamt, der mit Einwanderung, Aufenthalt und Staatsbürgerschaft sowie mit Gewerbewesen befassten Bundes- und Landesbehörden und der Finanzämter haben dem Magistrat auf Ersuchen Auskunft zu erteilen, sofern eine derartige Datenhaltung im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu erfolgen hat.

...

(2) bis (6) ...

(7) Nach Abs. 1 haben die Organe **der Landespolizeidirektion Wien – Verkehrsamt** folgende Auskünfte zu erteilen:

...

(8) bis (10) ...

§§ 29. bis 43. ...

§ 44. (1) bis (2) ...

(3) Die Änderungen in § 28 Abs. 1 und 7 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/20xx treten mit 1. September 2012 in Kraft.